

Sitzung vom 12. Juni 2002

931. Anfrage (Reformstau im Polizeiwesen auf kantonaler Ebene)

Kantonsrätin Helga Zopfi-Joch, Thalwil, hat am 27. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Der Entwurf zu einem Polizeiorganisationsgesetz wurde erstmals im Jahr 2000 in die Vernehmlassung gegeben. Das Vernehmlassungsergebnis zum Entwurf des Polizeiorganisationsgesetzes wurde bis heute nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht – auf einen neuen Entwurf wartet man immer noch. Auf ein ganzheitliches Polizeigesetz, welches die überfälligen Reformen anpackt, will die Direktion für Soziales und Sicherheit offenbar nicht eintreten. Stattdessen veröffentlichte die Direktion für Soziales und Sicherheit im Mai 2002 einen Gesetzesentwurf für eine Einheitskriminalpolizei, dem Vernehmen nach ohne den Regierungsrat vorgängig zu informieren. Mittlerweile fordern verschiedene Zürcher Gemeinden und Städte eine «Reform von unten», weil die kantonale Politik den aktuellen und zukünftigen Anforderungen den kommunalen Bedürfnissen in Bezug auf die innere Sicherheit nicht mehr zu genügen vermag.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Warum verzichtet die Direktion für Soziales und Sicherheit auf ein ganzheitliches Polizeigesetz, obwohl dafür ein offensichtlicher Bedarf besteht?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Reformstau im Polizeiwesen auf kantonaler Ebene? Welche Massnahmen will er ergreifen, um die berechtigten Anforderungen und Sicherheitsbedürfnisse der Städte und Gemeinden zu erfüllen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das abgestufte polizeiliche Versorgungsmodell, wie es von den Gemeinden des Kantons Zürich gefordert wird?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Helga Zopfi-Joch, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Die gesetzlichen Grundlagen zur polizeilichen Aufgabenteilung im Kanton Zürich sind unvollständig und veraltet; der Entwurf für ein umfassendes neues Polizeigesetz scheiterte in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983. Ein neuer Gesetzesentwurf soll daher in erster Linie eine klare und moderne gesetzliche Rechtsgrundlage für die Organisation der Polizei schaffen. Dies entspricht auch der Forderung verschiedener parlamentarischer Vorstösse. Geregelt werden sollen zudem die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Kantonspolizei und den kommunalen Polizeien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit Polizeidienststellen und Behörden anderer Kantone und des Bundes. Um den Anliegen der Gemeinden, die gemäss Gemeindegesetz primär für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zuständig sind, gebührend Rechnung zu tragen, wurden die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten in die entsprechenden Vorarbeiten eingebunden. Im Mai 2000 eröffnete die Direktion für Soziales und Sicherheit das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Polizeiorganisationsgesetzes. Der Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens wurde im Oktober 2000 sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden mitgeteilt. Als Resultat einer ersten Sichtung ergab sich, dass die eingereichten Stellungnahmen teilweise in völlig entgegengesetzte Richtungen gingen. Gleichwohl wurde in Aussicht gestellt, dass die Auswertung in die Überarbeitung des Entwurfes des Polizeiorganisationsgesetzes einfließen werde.

Die Direktion für Soziales und Sicherheit wertete die Stellungnahmen in der Zwischenzeit umfassend aus und stellte das Vernehmlassungsergebnis zusammen. Der Regierungsrat wird dieses in der Weisung zum Polizeiorganisationsgesetz zusammenfassend darstellen. Die Vernehmlassungsunterlagen und die eingegangenen Stellungnahmen können bei der Direktion für Soziales und Sicherheit eingesehen werden. Festzuhalten ist, dass die Stossrichtung des Entwurfs, die polizeiliche Organisations- und Aufgabenstruktur zu regeln, grundsätzliche Zustimmung fand. Namentlich seitens der Gemeinden fand sich Zustimmung zum Vorschlag, das Polizeiorganisationsgesetz nicht mit der Regelung des materiellen Polizeirechts zu verbinden.

Infolge der am 25. September 2000 eingereichten Initiative «Für eine einheitliche Polizei im Kanton Zürich» wurde die Weiterarbeit am Polizeiorganisationsgesetz sistiert, nachdem es bei dieser Initiative um eine Grundsatzfrage zur zukünftigen Polizeiorganisation im Kanton Zürich

ging. Im Zusammenhang mit dieser Initiative bildete sich die «Interessengemeinschaft kommunaler Polizeivorstände des Kantons Zürich (IG PV)», welche sich in der Frage der Organisation des Polizeiwesens im Kanton Zürich engagieren wollte. Gemäss Mitteilung ihres Präsidenten umfasst die noch junge Organisation 20 Mitglieder.

Nach der ablehnenden Abstimmung über die Volksinitiative am 2. Dezember 2001 wurden die Arbeiten am Polizeiorganisationsgesetz wieder aufgenommen. Die IG PV signalisierte der Direktion für Soziales und Sicherheit ihre Absicht, trotz längst abgeschlossenem Vernehmlassungsverfahren Vorschläge zum Polizeiorganisationsgesetz nachzureichen. Sie wurde von dieser wunschgemäss unmittelbar nach der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 mit der Vernehmlassungsauswertung bedient. Ihre angekündigten Vorschläge hat die IG PV im April 2002 eingereicht. Da der Miteinbezug und die Berücksichtigung kommunaler Interessen für das Polizeiorganisationsgesetz von zentraler Bedeutung sind, soll die nachträgliche Eingabe der IG PV in die Überarbeitung des Polizeiorganisationsgesetzes mit einbezogen werden. Den Verfasserinnen und Verfassern wurde zugesagt, ihre Anliegen und Vorschläge der Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit auch persönlich unterbreiten und erläutern zu können. Das Ergebnis dieses Gesprächs steht noch aus, da sich die Vertreterinnen und Vertreter der IG PV, in welcher die Anfragestellerin Einsitz hat, nur auf das letzte der angebotenen Daten einigen konnten und somit die Besprechung erst Ende Juni wird stattfinden können. Vor diesem Hintergrund ist einer Bewertung der Vorschläge der IG PV nicht vorzugreifen; selbstverständlich ist indessen, dass das Polizeiorganisationsgesetz an der neuen kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung mit der Stadtpolizei Zürich festhalten wird.

Der Regierungsrat wird sich mit dem Polizeiorganisationsgesetz befassen, sobald die Direktion für Soziales und Sicherheit ihre Arbeiten abgeschlossen hat. Die Durchführung einer zweiten Vernehmlassung ist nicht vorgeschrieben und auch nicht vorgesehen. Nach der Ablehnung der Volksinitiative «Für eine einheitliche Polizei im Kanton Zürich» steht für das Polizeiorganisationsgesetz ohnehin das Anliegen im Vordergrund, eine zeitgemässe Rechtsgrundlage für das gewachsene und bewährte Nebeneinander von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien zu schaffen. An dieser im Vernehmlassungsverfahren unbestrittenen Stossrichtung wird sich in der überarbeiteten Vorlage gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf nichts ändern. Die Arbeiten der Direktion für Soziales und Sicherheit werden so vorangetrieben, dass die Vorlage dem Kantonsrat innerhalb der erstreckten Frist bis Januar 2003 unterbreitet werden kann. Zur Aufgabenteilung im kriminalpolizeilichen Bereich hat der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Inter-

pellation betreffend Neuregelung der Kriminalpolizei im Kanton Zürich (KR-Nr. 385/2001) ausführlich Stellung genommen. Die allein die Stadt Zürich betreffende gesetzliche Regelung im kriminalpolizeilichen Bereich soll aus verschiedenen Gründen rascher erfolgen. Damit wird auch die Stadtpolizei Zürich im Zusammenhang mit ihrer internen Umstrukturierung auf einer klaren Basis aufbauen können. Es ist indessen vorgesehen, die kriminalpolizeiliche Regelung zu einem späteren Zeitpunkt ins Polizeiorganisationsgesetz zu integrieren, womit das Polizeiwesen des Kantons Zürich über eine einheitliche Rechtsgrundlage verfügen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi